


Familien - und Krankenpflege Verein
Köln - Niehl - Weidenpesch e.V.

FKV

Sebastianstr. 126

50735 Köln

 71 13 71

Satzung

Stand 04/96

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1) Zur Ausübung und Förderung der Familien- und Krankenpflege im Bereich folgender katholischer und evangelischer Kirchengemeinden

St. Christophorus in	Köln-Niehl
St. Katharina in	Köln-Niehl
Evangel. Kirchengemeinde	Köln-Niehl
Heilig Kreuz in	Köln-Weidenpesch
Salvator in	Köln-Weidenpesch
Evangel. Kirchengemeinde	Köln-Mauenheim-Weidenpesch

2) wurde ein Verein gegründet, der den Namen "Familien- und Krankenpflegeverein Köln-Niehl-Weidenpesch e.V." trägt.

3) Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 7782 vom 18.10.1979 eingetragen.

4) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Niehl.

5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Familien- und Krankenpflege im Bereich der unter § 1 Abs. 1. genannten Kirchengemeinden. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie und Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen tätig.

- 2) Dem Verein zufließende Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins müssen Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist. Die Zahl der juristischen Personen darf 5 % des ordentlichen Mitgliederbestandes nicht überschreiten. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Sie tritt in Kraft mit dem Tag des Eingangs beim Verein.
- 2) Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen in der Regel einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Gehören sie ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die christliche Grundrichtung des Trägers achten.

- 3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedoch nicht weniger als 12,00 DM betragen darf. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes auf schriftlichen Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vergünstigungen sonstiger Art stehen ihnen nicht zu.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) beim Tod eines Mitgliedes oder beim Erlöschen der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 6) Wird der Mindestbeitrag durch Satzungsänderung erhöht, so kann jedes Mitglied durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand seinen Austritt aus dem Verein binnen Jahresfrist mit Wirkung zum Erhöhungszeitpunkt erklären.
- 7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) drei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern,
- d) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden,
- e) einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden.

2) Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1) Ziffer a) - c) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

4) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1) Ziffer d) und e) werden von den jeweiligen Kirchengemeinden benannt und entsandt, und zwar der Vertreter der katholischen Kirchengemeinden von den katholischen Kirchengemeinden und der Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden von den evangelischen Kirchengemeinden, wie sie unter § 1 Abs. 1) aufgeführt sind.

Kommt eine jeweils gemeinsame Benennung und Entsendung nicht zustande, findet insoweit keine Wahl nach Abs. 3) statt, sondern besteht der Vorstand aus den übrigen unter Abs. 1) genannten Vorstandsmitgliedern

Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder endet mit ihrer Abberufung und der Benennung und Entsendung eines neuen Vorstandsmitgliedes.

- 5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- 7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn alle dem Verein als Mitglieder angehörenden Kirchengemeinden es fordern, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder erfolgen.

- 4) Die Einladung sollte auch durch Bekanntmachung in den jeweiligen Gemeindemitteilungen der einzelnen Kirchengemeinden erfolgen. Den Kirchengemeinden ist in der gleichen Frist von 2 Wochen die Einladung zuzuleiten.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Festsetzung des Mindestbeitrages,
 - e) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 8, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Eine Vergütung für die Geschäftsführung steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu.
- 2) Die Geschäftsführung des Vorstandes ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmung über die Zuordnung zu den Kirchen verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die unter § 1 genannten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden habe.